



SATZUNG IN DER FASSUNG VOM 22. SEPTEMBER 2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein mit Sitz in Bremen trägt den Namen „Fan-Projekt Bremen e. V.“

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe in Bezug auf Fußballfans. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch sozialpädagogische Maßnahmen mit Fußballfans, die geeignet sind, den kulturellen Lebensbedürfnissen von Jugendlichen in verschiedenen Lebensbereichen gerecht zu werden. Die Maßnahmen sollen auch zum Abbau von Konfliktsituationen unter jugendlichen Fußballfans beitragen und dadurch deren soziale Handlungskompetenz praktisch fördern. Der Vereinszweck wird auf der Grundlage der im Nationalen Konzept Sport und Sicherheit dargelegten sozialpädagogischen Konzeptionen verfolgt.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die zur Erfüllung des Vereinszwecks beiträgt.

(2) Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu unterstützen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen von der Erhebung eines Beitrages absehen.

§ 5 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit fristlos durch textförmliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins möglich.

(4) Der Ausschluss kann bei Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins erfolgen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitz,
- b) dem 2. Vorsitz,
- c) der Finanzverwaltung,
- d) der Schriftführung,
- e) bis zu drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten, das den 1. oder 2. Vorsitz innehat.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe eines Tagesordnungsvorschlages und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform einzuladen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe in Textform verlangt. In diesem Falle sind die

Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder, aber mindestens zehn Mitglieder anwesend sind, kann mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung abweichend von Satz 1 festgestellt werden. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder durch Gesetz keine andere Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

(5) Über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung zu zeichnen.

§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl eines Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und
- c) Erteilung der Entlastung,
- d) Wahl einer Finanzprüfung,
- e) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beitragszahlung,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Finanzprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Personen, denen die Finanzprüfung obliegt. Sie dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.

(2) Mindestens eine der Personen, denen die Finanzprüfung obliegt, erstattet auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Finanzprüfung.

§ 11 Der Beirat

(1) Der Beirat berät und begleitet den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Ihm gehören juristische und natürliche Personen an, die den Vereinszweck unterstützen.

(2) Über die Aufnahme in den Beirat entscheidet der Vorstand.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.

§ 13 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung beauftragt eine Person mit der Abwicklung der Geschäfte.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.